

## 1 REGLEMENT NACHTEILSAUSGLEICH

### 1.1 AUSGANGSLAGE

Menschen mit Behinderungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Er kommt in der Schulbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

An der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern gilt der Grundsatz, dass die Massnahmen des Nachteilsausgleichs **keine Reduktion des Lernstoffs** und **keine Erleichterung der Lernziele** beinhalten. Das Berufsbild „Hôtelier-Restaurateur HF“, bzw. „Hôtelière-Restauratrice HF“ muss – realistisch eingeschätzt – ausübbar sein.

### 1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

#### **Bundesverfassung Art. 8 Abs. 1:**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

#### **Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 und 4:**

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

#### **Behindertengleichstellungsgesetz Art. 2 Abs. 5:**

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

#### **Behindertengleichstellungsgesetz Art. 5 Abs. 1:**

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

#### **Behindertengleichstellungsgesetz Art. 5 Abs. 2:**

Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel, 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

### **Berufsbildungsgesetz Art. 3 Bst.c:**

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

### **Berufsbildungsverordnung Art.35 Abs.3:**

Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

## **1.3 ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH BEI PRÜFUNGEN**

Ein Nachteilsausgleich bei Zwischen-, Abschluss- und Diplomprüfungen kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann. Der **Antrag** ist der Direktion einzureichen und muss **spätestens bei Semesterbeginn** (1. Schultag) vorliegen.

Der Antrag muss pro Prüfungsart (schriftliche, praktische und mündliche Prüfungen) klare **Begehren** wie z.B. Zeitzuschlag, längere Pausen, Hilfsmittel, enthalten.

Dem Antrag ist eine **Bescheinigung eines Facharztes** oder einer Behörde beizulegen, welche **nicht älter als 1 Jahr** sein darf.

Die Bescheinigung hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen an den Prüfungen vorzusehen sind. Zusätzlich können dem Antrag auch Stellungnahmen von vorgängigen Ausbildungsstätten (Berufsfachschulen, Gymnasien) oder vom Arbeitgeber zu geeigneten Massnahmen beigelegt werden.

## **1.4 NACHTEILSAUSGLEICH BEI PRÜFUNGEN**

- ▀ Die Prüfungen für Studierende mit Behinderungen müssen den Anforderungen des Berufsbildes „dipl. Hôtelier-Restaurateur HF“, bzw. „dipl. Hôtelière-Restauratrice HF“ entsprechen.
- ▀ Für Studierende mit einer Behinderung soll die Möglichkeit bestehen, eine der Behinderung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung – nicht von ihrem Inhalt – abhängig sein sollte. Dies ist der Fall, wenn z.B. der/die Studierende trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe hat, die Aufgabenstellung aufgrund der Behinderung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.
- ▀ Nachteilsausgleiche werden gewährt, wenn der Antrag um Nachteilsausgleich, die klaren Begehren sowie die Bescheinigung (inkl. Beschreibungen) bei Semesterbeginn eingereicht werden.
- ▀ Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt.
- ▀ Im Semesterzeugnis, dem Diploma Supplement und dem eidgenössischen Diplom wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

## 1.5 ENTSCHEID DER DIREKTION

Die Direktion entscheidet über die Zulassung zur Prüfung mit den vom Studierenden beantragten Prüfungsmodalitäten. Ein vorgängiges Gespräch mit dem Studierenden zur Besprechung des Prüfungsablaufs kann hilfreich sein. Der Entscheid über die Zulassung mit den beantragten Modalitäten erfolgt innerhalb der ersten 2 Semesterwochen in schriftlicher Form.

## 1.6 ANHANG

### Nachteilsausgleichsmassnahmen

Jeder Nachteilsausgleich muss individuell geprüft und festgelegt werden. Die Aufzählung der Massnahmen ist nicht abschliessend. Weiterführende behindertenspezifische Nachteilsausgleichsmassnahmen können auf der Grundlage des SDBB Berichts „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung“ definiert und geregelt werden (Exemplare können bei der Direktion eingesehen oder bezogen werden).

#### 1.6.1 Dyslexie (Legastenie)

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▀ Genaues Erfassen der Aufgabenstellung: Zeitzuschlag von 15 Minuten</li> <li>▀ Abschluss der Arbeiten am Ende der Prüfung: Zeitzuschlag von 15 Minuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▀ Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes</li> </ul>
Schriftliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▀ Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10-15 Minuten</li> <li>▀ Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten zwischen Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▀ Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen</li> <li>▀ Einzelne Fragen gut sichtbar abgrenzen</li> <li>▀ Prüfungsstoff in allen Lernfeldern genau erklären und abgrenzen</li> <li>▀ Studierende im Vorfeld der Prüfung mit der Gestaltung der Prüfung vertraut machen</li> <li>▀ Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln erlauben (Laptop)</li> <li>▀ Einsatz Rechtschreibprogramm (Ausnahme Fremdsprache)</li> <li>▀ Prüfung in einem separaten Raum</li> </ul>
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▀ Zeitzuschlag von 5-10 Minuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▀ Keine</li> </ul>

### 1.6.2 Dyskalkulie

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Genaueres Erfassen der Aufgabenstellung: Zeitzuschlag von 15 Minuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Taschenrechner und Formeltabellen</li> <li>Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes</li> </ul>
Schriftliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei mehrheitlich mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag von 10-15 Minuten pro Prüfungsstunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Evtl. Taschenrechner und Formeltabellen</li> <li>Prüfung in einem separaten Raum</li> </ul>
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag von 5-10 Minuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>

### 1.6.3 Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-)Störung ADHS

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Individuelle Pausenregelung gemäss persönlicher Symptomatik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes</li> <li>Übersichtliche Prüfungsunterlagen</li> </ul>
Schriftliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10-15 Minuten</li> <li>Individuelle Pausenregelung von max. 30 Minuten zwischen Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen</li> <li>Einzelne Fragen gut sichtbar abgrenzen</li> <li>Prüfungsstoff in allen Lernfeldern genau erklären und abgrenzen</li> <li>Studierende im Vorfeld der Prüfung mit der Gestaltung der Prüfung vertraut machen</li> <li>Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln erlauben (Laptop)</li> <li>Einsatz Rechtschreibprogramm (Ausnahme Fremdsprache)</li> <li>Prüfung in einem separaten Raum</li> </ul>
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitzuschlag von 5-10 Minuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>

#### 1.6.4 Weitere Nachteilsausgleichsmassnahmen

Weitere Nachteilsausgleichsmassnahmen können gemäss dem SDBB Bericht „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung“ beantragt werden und zwar zu folgenden Behinderungen/Störungen:

- ▀ Sehbehinderung
- ▀ Hörbehinderung
- ▀ Körperliche Behinderungen

Luzern, 01. Juli 2016/CA